

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 8. Mai 2003 in Hamburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grindel“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Steigerung der Attraktivität des Grindelviertels und seines Image. Dies beinhaltet sowohl die Förderung als Gewerbestandort, als auch als Wohnstandort. Die Rahmenbedingungen der Lebens- und Arbeitswelt sollen gleichermaßen gefördert werden. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Einsetzung eines Quartiersmanagement, um die professionelle Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zu gewährleisten und die Kommunikation der verschiedenen Interessensgruppen im Quartier zu gewährleisten.
- b) Kooperation mit und Interessensvertretung gegenüber Politik und Verwaltung in allen den Vereinszweck betreffenden

-

den Themen. Dies beinhaltet auch die zweckgerechte Verwendung von Fördermitteln.

c) Informationsaustausch über Mietinteressenten und Mietern zur Vermeidung von Leerständen und Entwicklung/Erhalt eines attraktiven Branchenmixes.

d) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Kultur sowie zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern und bedeutsamen Orten des ehemals jüdischen Viertels.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

b) durch Austritt c) durch Ausschluss aus dem Verein

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Rückstand ist.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab

Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen

vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat

aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der

Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben

7. Personen, Vereinigungen und Institutionen die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme, aber weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die Beträge bemessen sich nach der Beitragsordnung des „Grindel e.V.“.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, oder weiterer Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens aber aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von ein Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet

gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der

Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein ordentliches Mitglied kommissarisch zum Vorstandsmitglied bis zur

nächsten Mitgliederversammlung.

3. Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

c. Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.

d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich hierzu einer Geschäftsführung bedienen. Sofern eine

Geschäftsführung benannt ist, wird eine Zusammenarbeit abgestimmt.

6. Vertretungsberechtigt gegenüber Dritten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

7. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Meinung des Beirats einholen.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter,

einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 7 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zehn Mitglieder in den Beirat. Zum Beirat können Vertreter öffentlicher Institutionen gehören. Daneben kann der Vorstand bis zu 5 weitere Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten. Insbesondere bereitet der Beirat den Jahreswirtschaftsplan vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist **alle zwei Jahre** vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder email oder Fax an die letztgenannte Anschrift der Mitglieder und des Beirates einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
3. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - c. Entlastung des Vorstands.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
 - f. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
5. Beschlüsse werden - soweit nichts anderes in dieser Satzung vereinbart ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweck bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 20 % der ordentlichen Mitglieder verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des

Vereins entscheidet der Vorstand über eine Verwendung der vorhandenen Mittel zur Förderung des Viertels oder des Zusammenhalts im Grindelviertel.